©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

WILDTIERHALTUNG IN GEHEGEN
RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR SPEZIELLEN THEMATIK

Dieter Engelhardt

Die im Zusammenhag mit der Wildtierhaltung in Gehegen auftretenden Rechtsprobleme sind in den letzten Jahren insbesondere deshalb auf breiteres Interesse gestoßen, weil die nutztierartige Haltung von Damwild zum Zwecke der Zucht und Mast erheblich zugenommen hat. Im folgenden sollen daher auch die Rechtsfragen am Beispiel der Damwildhaltung untersucht werden. Das rechtliche Grundproblem bei der Beurteilung der Wildtierhaltung in Gehegen besteht darin, daß das Recht in allen seinen Bereichen derzeit, ausgehend von § 960 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nur zwei Grundarten von Tieren kennt, und zwar:

- zahme Tiere (Haustiere, Nutztiere, Vieh und Schlachttiere) und
- wilde Tiere, wieder unterschieden in Wildtiere, die in Freiheit leben, gefangene wilde Tiere und gezähmte Wildtiere.

Die Frage, ob ein Tier zu den zahmen oder zu den wilden Tieren zu rechnen ist, richtet sich nach der Verkehrs- und Lebensauffassung, die jedoch in den Gesetzen ihren Niederschlag gefunden hat. Obwohl Damtiere zum Teil schon als Haustiere bezeichnet oder als im Domestikationsprozeß befindliche Tiere angesehen werden, rechnet sie die Rechtsordnung positiv (im Jagdrecht) und negativ (im Fleischbeschaurecht) den wilden Tieren zu.

In diesen Rechtsgebieten und bei einigen anderen sind die Fragen auch abhängig vom jeweiligen Zweck der Tierhaltung - Jagd, Mast, wirtschaftlicher Erwerb, Fremdenverkehrsattraktion oder Landschaftspflege - geregelt.

Bei der rechtlichen Beurteilung der Wildtierhaltung in Gehegen, insbesondere der Damtierhaltung, sind die Rechtsbereiche des öffentlichen und des privaten Rechts zu unterscheiden. Ich möchte mich in meinen Ausführungen auf das öffentliche Recht beschränken. Hier sind folgende Teilbereiche von Bedeutung: Naturschutz- und Landschaftpflegerecht, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Jagdrecht, Tierschutzrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigungsrecht, Fleischbeschaurecht, Recht der Vermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen. Auch hier erscheint mir eine Beschränkung auf drei wesentliche Gebiete

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

zweckmäßig, nämlich: Das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht und das Jagdrecht.

I. Naturschutz- und Landschaftspflegerecht:
Die Zulässigkeit der Errichtung von Tiergehegen richtet sich in Bayern seit dem 1.1.1979 nach dem neuen Art. 20 a BayNatSchG[1], der eine Übernahme des § 24 BNatSchG[2] darstellt. Die Vorschrift des § 24 BNatSchG hat ihr Vorbild in § 50 des Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen. (Bis zum 31.12.1978 galten nur Art. 6 BayNatSchG und Vorschriften von eventuellen Schutzverordnungen in Verbindung mit Art. 29 ff BayNatSchG bedarf nunmehr die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Für Gehege in denen Tiere gehalten werden, die dem Jagdrecht unterliegen, gelten nach Art. 23 BayJg[3] besondere Vorschriften über Wildgehege, hierzu gehören die Damwildgehege. Bei Wildgehegen erteilt die Jagdbehörde die Genehmigung zugleich als untere Naturschutzbehörde. Für Tiergehege darf gemäß Art. 20 a Abs. 3 BayNatSchG die Genehmigung unbeschadet anderer Vorschriften nur erteilt werden, wenn:

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet ist und

2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

Widerspricht ein am 1.1.1979 bestehendes Gehege den rechtlichen Erfordernissen, so sind nach Art. 20 a Abs. 4 nachträgliche Anordnungen und, falls rechtmäßige Zustäne so nicht herstellbar sind, auch eine Beseitigungsanordnung möglich. Im einzelnen sind folgende Punkte für eine Genehmigung von Tiergehegen aus naturschutzrechtlichen Gründen zu berücksichtigen:

---

1) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 27. Juli 1973 (GVBL S. 437, bis S. 562/ zuletzt geändert durch Ges. v. 13.10.1978 (GVBL s. 678).

2) Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBL I S. 3574, bes. 1977 I S. 650).

3) Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (UVBL S. 678).

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

1. Anforderungen an die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie fachgerechte Betreuung.
Dabei sind auch tierschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Gemäß § 1 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Gefangenhalten in größeren Herden kann das artgemäße Bewegungsbedürfnis und die bisherige Ernährungsweise berühren. Eine verhaltensgerechte Unterbringung muß gewährleistet sein. Wildgehege müssen eine ausreichende Größe und Beschaffenheit haben und instandgehalten werden. Die angeborenen, arteigenen Verhaltensweisen dürfen nicht unangemessen eingeschränkt werden. Probleme sind hierbei die Herdengröße, die Art der Fütterung, die Pflege, die tierärztliche Betreuung.

Berechtigte und vernünftige Lebensbeschränkungen der Tiere im Rahmen der Interessen des Menschen sind zulässig. Die Grenze liegt dort, wo die Beschränkungen den Tieren nach vernünftigen, berechtigten Gründen, z.B. der Ernährung des Menschen, noch zugemutet werden müssen. Wo die Tiere ein gesundes, normales Verhalten in der Gefangenschaft zeigen, ist ihr Wolhbefinden nicht beeinträchtigt. Die Mißhandlung beginnt bei der Störung des körperlichen Wohlbefindens, die entweder keinen Zweck hat oder nach Art und Maß den berechtigten Zweck überschreitet. Auch im Rahmen des Tierschutzgesetzes sind hier also Nützlichkeitserwägungen zulässig. Die durch die Haltung in Gehegen herbeigeführten Lebensbeschränkungen der Tiere sind somit grundsätzlich rechtlich zulässig.

2. Beeinträchtigung des Naturhaushalts
Hierbei sind vor allem die möglichen Veränderungen der natürlichen Vegetation und der natürlichen Lebensräume, die ins Gehege einbezogen werden, zu untersuchen. Ein Besatz von 10 - 12 weiblichen Damtieren und Nachzucht pro ha wird für nicht überzogen gehalten; jedoch sollte das Gehege insgesamt nicht unter 1 ha betragen aber auch nicht zu groß sein, da sonst die natürlichen Lebensräume zerschnitten werden. Da sich Damtiere nur in Rudeln aufhalten, ergeben sich Trittschäden sowie Schäden durch Überdüngung infolge größerer Kotansammlungen, ferner Verbißschäden an jungen Bäumen und Sträuchern. Die natürliche Zusammensetzung der Pflanzengemeinschaften kann also erheblich verändert

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

werden. Eine gewisse Gefahr bestünde darin, wenn Damwildgehege auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet würden, da es sich hierbei häufig um ökologisch besonders wertvolle Flächen handelt, die für die Landwirtschaft bisher nicht ergiebig waren. Als Standorte erscheinen unbedenklich Wiesen und Weiden. Ungeeignet sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, besondere Biotope, Wälder; jedoch muß berücksichtigt werden, daß die Tiere einen Einstand benötigen, so daß kleinere Waldteile im Hinblick auf die artengerechte Haltung durchaus einbezogen werden sollten. Zum Schutz ökologisch wertvoller Flächen kann auch innerhalb eines größeren Damwildgeheges eine Wegzäunung ein geeigneter Weg sein, um eine Schädigung des Naturhaushalts zu vermeiden. Zu beachten ist auch, daß die Fauna im Damtiergehege eine Änderung erfahren kann, da durch die intensive Weidennutzung die Brutstätten der Bodenbrüter beeinträchtigt werden können. Die Abzäunung, die einen natürlichen Wildwechsel verändert, bewirkt zudem eine Artenverarmung durch Ausbleiben aller größerer Tierarten.

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die Damtierhaltung ist eine wilddichte Maschendrahteinzäunung in einer Höhe von ca. 2 m erforderlich, die äußerst solide ausgeführt werden muß. Ferner sind oft nötig Zwischenzäune, Unterstände, Futterstellen. Dies Art Umzäunung und Versorgung der Tiere ist nicht zu vergleichen mit der herkömmlichen Art der Weidebewirtschaftung etwa der Rindviehhaltung, die mit einfachen niedrigen Elektrozäunen, wenigen Tränken und Schutzunterständen auskommt. Die Tiergehege können also ersichtlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Landschaftsbereiche von hohem ästhetischen Wert, Bereiche viel befahrener Straßen oder in stark von Erholungsuchenden aufgesuchten Gebieten, etwa am Stadtrand, erscheinen daher ungeeignet.

Hinsichtlich der Gestaltung des Zaunes sollte darauf geachtet werden, daß für die Pfosten möglichst Holzpfähle verwendet werden und für den Zaun selbst ein Maschengeflecht ohne Stacheldraht. Die Verwendung von Beton und Eisenkonstruktionen sollte vermieden werden.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

4. Einschränkung des Zugangs zur freien Natur

Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG beinhaltet in Ausführung von Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung das Betretungsrecht der freien Natur für jedermann zum Zwecke der Erholung. Nach Art. 20 Abs. 3 Nr. 2 BayNatSchG ist eine Einschränkung des Betretens bei Tiergehegen unzulässig, falls sie in unangemessener Weise erfolgt. Es ist also eine Güterabwägung zwischen den Interessen der erholungsuchenden Öffentlichkeit und des Grundstücksbesitzers vorzunehmen. Maßgeblich ist dabei neben der Größe des Geheges und der Naturausstattung das Vorhandensein anderer Flächen für die Ausübung der Erholung. Falls Wanderwege und besondere Erholungsflächen vom freien Zugang abgeschnitten werden und Umwege nicht zumutbar sind, ist auch an Torschleusen, Übersteigeinrichtungen o.ä., zu denken, die im Wege der Auflage festgesetzt werden können.

II. Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

1. Nach Art. 2 Abs. 2 BayBO[4)] stellt die Einfriedung eines Tiergeheges eine bauliche Anlage dar. Nach Art. 83 Abs. 1 Nr. 12 b sind offene, also durchsichtige, sockellose Einfriedungen von Wildgehegen genehmigungsfrei. Nach der Auslegung der Vorschrift durch die Rechtsprechung zählen zu den Wildgehegen aber nur solche Gehege, in denen die Ausübung der Jagd möglich ist. Damwildgehege, die zur Zucht oder Mast gehalten werden, erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht. Tiergehege wären nach dieser Vorschrift auch dann baugenehmigungsfrei, wenn sie der Weidewirtschaft zugerechnet werden könnten. Dabei scheiden solche Gehege von vornherein aus, bei denen keine planmäßige Bodenbewirtschaftung vorliegt. Gehege dieser Art (Liebhabergehege, Schaugehege) sind jedenfalls baugenehmigungspflichtig. Gegen die Genehmigungsfreiheit der durch Landwirte errichteten Damwildgehege spricht, daß ein erheblicher Unterschied zur bisherigen Art der Weidewirtschaft vorliegt. Vor allem sind die Zaunanlagen im allgemeinen wesentlich massiver als bei der Haltung von Vieh. Es scheint daher zweckmäßig, daß der Gesetzgeber klarstellt, ob die landwirtschaftlichen Betriebe zugeordneter

---

4) Bayerische Bauordnung in der Fassung der BekK vom 1.10.1974 (GVBL S. 513)

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Damwildgehege, die nicht Wildgehege im Sinne des Baurechts sind, genehmigungsfrei sein sollen. Ohne gesetzliche Regelung ist die Frage offen. Falls Tiergehege als Weidewirtschaft anzusehen sind, dürften die übrigen im Gehege erforderlichen Anlagen als landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, nach Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayBO genehmigungsfrei sein.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind bauliche Anlagen nach Art. 11 Abs. 1 BayBO mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß sie das Landschaftsbild nicht verunstalten. Andernfalls kann das Bauvorhaben gemäß Art. 99 BayBO eingestellt oder gemäß Art. 100 BayBO beseitigt werden.

Ist die Errichtung nicht nach Art. 83 Abs. 1 Nr. 12 b BayBO genehmigungsfrei, so muß die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den § § 29 ff BBauG[5)] geprüft werden. Dies gilt unstrittig für Schau- und Liebhabergehege. Fraglich ist, ob es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG um ein privilegiertes Vorhaben handelt, das wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Weil solche Gehege als keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienend angesehen werden, ist eine Privilegierung nicht gegeben.[6)] Im Rahmen der Prüfung des § 35 ist als entgegenstehender öffentlicher Belang vor allem die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und die Verunstaltung des Landschaftsbildes angesehen worden. Diese Gesichtspunkte werden aber auf Grund des Art. 20 a Bay NatSchG unabhängig von der Frage der Baugenehmigungsbedürftigkeit heute ohnehin geprüft. Ergänzend ist noch auf Art. 23 ff BayStrWG (Abstandsregelung zu öffentlichen Verkehrswegen) und Art. 59 BayWG (Abstandsregelung zu qualifitierten Gewässern) hinzuweisen.

---

5) Bundesbaugesetz in der Fassung der BeK v. 18.8.1976 (BGB (I S. 2257, bzw. I S. 3617)

6)Bay VGH, Urteil vom 27.6.1973 in Agrarrecht 1975, S. 155 H)

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

2. In der Praxis ist auch die Frage aufgetreten, ob die Errichtung von Damwildgehegen eine raumbedeutsame Planung im Sinne von Art. 23 BayLplG darstellen kann und daher ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies hängt sicher von der Größe des Vorhabens und von der Lage im Raum ab. Bei kleineren Gehegen dürfte es an der Überörtlichkeit des Projektes fehlen.

3. Dem Jagdrecht unterliegen nur wildlebende jagdbare Tiere. Nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 BayJG sind Tiergehege (Art. 20 a BayNatSchG) und Wildgehege (Art. 23 Abs. 1 BayJG), soweit sie nicht jagdlichen Zwecken dienen, befriedete Bezirke, in denen die Jagd ruht. Damwildgehege wie alle Wildgehege zur Fleischerzeugung oder Zucht, in denen die Jagd ruht, sind also im Sinne des Art. 23 Abs. 1 BayJG Wildgehege, nicht aber im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Nr. 12 b BayBO. Da der Gesetzgeber für zwei unterschiedliche Einrichtungen den selben Begriff verwendet, sollte eine Bereinigung erfolgen. Alle Wildgehege bedürfen gemäß Art. 23 Abs. 2 BayJG der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, die insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzung des Art. 20 a BayNatSchG entscheidet. Die Genehmigung darf nach Art. 23 Abs. 3 BayJg nur erteilt werden, wenn:

- dadurch der Lebensraum der Wildarten außerhalb nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
- die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
- die Wildgehege gegen ein Entweichen der Tiere gesichert sind.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayJG können Wildgehege, in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, als Wildpark (§ 20 Abs. 2 BayJG) anerkannt werden. Entscheidend für die Frage der Jagdausübung ist, ob zum Fangen oder Erlegen des Wildes eine jagdliche Handlung erforderlich ist und der Erfolg wesentlich vom Zufall abhängt. Werden Tiere in Gehegen nicht zu Jagdzwecken gehegt, unterliegen sie also nicht dem Jagdrecht, so ergibt sich eine Reihe von Konsequenzen: Es braucht kein Abschußplan aufgestellt zu werden, es gelten keine Jagdzeiten, es besteht keine Hegepflicht und kein Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten. Soweit dagegen die Tiere dem Jagdrecht unterliegen, sind auch die Vorschriften über Wildseuchen (§ 24 BJG)[7], über Wildschadensersatz gemäß den §§ 22 ff BJG sowie über

7) Bundesjagdgesetz in der Fassung der BeK vom 29. September 1976 (BGBI I S. 2849)

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

die Überwachung des Verkehrs mit Wild nach den §§ 36 und 36 a BJG anwendbar. Diese letztgenannten Vorschriften dienen der Einhaltung der Schonzeiten und der Einschränkung von Wilddieberei und Wildhehlerei.

Abschließend ist auf folgendes hinzuweisen: Falls für die Damwildhaltung zur Fleischerzeugung oder Zucht keine Baugenehmigung für erforderlich erachtet wird, bedarf es in jedem Fall einer jagd- und naturschutzrechtlichen Genehmigung. Zweifelhaft erscheint, ob hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Der Wortlaut des § 24 BNat SchG läßt die Meinung zu, daß die Entscheidung im Ermessen der Behörde liegt. Diese Auffassung widerspricht jedoch der Rechtsprechung zu § 35 BBauG, die die grundsätzliche Baufreiheit aus Art. 1466 herleitet und eine Ermessensentscheidung verneint hat. Die Einschränkung des Eigentums im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch der jagdrechtlichen Belange ist Ausfluß der Sozialpflichtigkeit. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 23 BayJg und 20 a BayNatSchG ist aber ein Eingriff in das Eigentum nicht gerechtfertigt und durch die Sozialbindung nicht gedeckt. Daraus ist zu folgern, daß bei Fehlen der gesetzlichen Versagungsgründe ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht. Falls die Baugenehmigungspflicht bejaht wird, gilt dasselbe bei Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialdirigent Dr. Dieter Engelhardt
Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung
und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: 7_1979

Autor(en)/Author(s): Engelhardt Dieter

Artikel/Article: Wildtierhaltung in Gehegen - rechtliche Grundlagen zur speziellen Thematik 9-16